
Fristloses Kündigungsrecht des Handelsvertreters bei Wegfall des Hauptlieferanten

Der Wegfall des Hauptlieferanten des Unternehmers kann für den Handelsvertreter einen außerordentlichen Kündigungsgrund darstellen. Ein etwa vorhandener Ersatzlieferant schließt ein außerordentliche Kündigungsrecht jedenfalls dann nicht aus, wenn völlig offen ist, ob die Kunden die Produkte des neuen Lieferanten akzeptieren und dessen Produkte im vergleichbaren Umfang wie bisher ordern werden. Nimmt ein Handelsvertreter unmittelbar im Anschluss an eine fristlose Kündigung eine Tätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen auf, so stehen seinem bisherigen Vertretungsgeber nur dann Schadensersatzansprüche hierwegen zu, wenn im Handelsvertretervertrag ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart war.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 09.08.2002 - 19 U 59/02

Der Wegfall eines existentiell wichtigen Lieferanten ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund für den Handelsvertreter nach § 89 a HGB. Das hiergegen gerichtete Vorbringen des Unternehmers, die Kündigung des Handelsvertreters sei gleichwohl unberechtigt gewesen, da er seinen Betrieb zumindest bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist hätte aufrechterhalten können, ist mangels näherer Substantiierung unbeachtlich, wenn er weder konkret angibt, welche Produkte er auf Lager gehabt hat und wie alt diese waren, noch konkret welche Produkte anderer Firmen er in welchem Umfang vertrieben hat.

Die fristlose Kündigung des Handelsvertreters ist in so einer Situation auch nicht etwa deshalb unberechtigt, weil der Unternehmer behauptet, zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. kurz danach bereits einen Ersatzlieferanten mit gleichwertigen Produkten gehabt zu haben. Denn der Unternehmer behauptete nicht, dass seine Kunden die Produkte des neuen Lieferanten bereits akzeptiert und im vergleichbaren Umfang wie bisher die Produkte geordert hätten. Ob und wie sich diese anderen Produkte vermarkten ließen, war noch völlig ungeklärt, so dass auch offen war, ob der Handelsvertreter mit der Vermittlung dieser Produkte in den Monaten bis zum ordentlichen Kündigungstermin überhaupt irgendwelche Provisionen hätte verdienen können.

Auf ein solches finanziell risikoreiches Unterfangen brauchte sich der Handelsvertreter jedoch nicht einzulassen. Ein etwa vorhandener „Ersatzlieferant“ konnte mithin ebenfalls nicht dem außerordentlichen Kündigungsrecht entgegenstehen.

Dem Unternehmer steht in solch einer Situation auch kein Schadensersatzanspruch zu, weil der Handelsvertreter unmittelbar im Anschluss an die fristlose Kündigung für ein Konkurrenzunternehmen tätig geworden ist und Kunden des Unternehmers abgeworben hat. Denn gem. § 86 Abs. 1 HGB sind dem Handelsvertreter Konkurrenzaktivitäten nur während der Dauer der Vertragszeit verwehrt. Ein Wettbewerbsverbot nach Vertragsende bedarf hingegen einer besonderen Vereinbarung (§ 90a HGB).

Da die Parteien im vom OLG entschiedenen Fall im Handelsvertretervertrag kein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart hatten, durfte der Handelsvertreter mit Wirksamwerden der fristlosen Kündigung auch Konkurrenzaktivitäten aufnehmen. Auch verstößt die bloße Vorbereitung des

Auch verstößt die bloße Vorbereitung des nachvertraglichen Wettbewerbs während der Vertragszeit, wie z.B. Beteiligung an der Gründung einer Konkurrenzfirma schon vor Vertragsende, grds. nicht gegen § 86 Abs. 1 HGB.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.